

Dienstag, 16. März 1948.

Verhandlungen mit Finnland.

V e r t r a u l i c h .

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 11. März 1948.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

I.

"Vom 3. bis 5. März 1948 fanden in Bern mit einer finnischen Delegation, die von London kommend sich unerwartet zu einer Besprechung in Bern zur Verfügung stellte, Verhandlungen statt, die zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Abkommen vom 7. Juni 1947 führten. Durch diese in der Form eines Briefwechsels abgeschlossene Zusatzvereinbarung verpflichtet sich Finnland, der Schweiz im Jahre 1948 zusätzlich zu den gemäss Liste I des Protokolls über den Warenverkehr zwischen der Schweiz und Finnland vom 7. Juni 1947 vereinbarten Quantitäten Zellulose (6 Millionen Franken) eine weitere Menge Zellulose im Werte von rund 6,6 Millionen Franken zu liefern; die eine Hälfte dieser zusätzlichen Zelluloselieferung wird in üblicher Weise über das finnisch-schweizerische Clearing bezahlt, während für den Gegenwert der andern Hälfte der zusätzlichen Zelluloselieferung in Höhe von 3,3 Millionen Franken schweizerischerseits die Clearingbefreiung, d.h. Zahlung in Schweizerfranken ausserhalb Clearing zugestanden wurde.

II.

Finnischerseits wurde ursprünglich das Ansuchen gestellt, es möchte auf Grund dieser Zelluloselieferungen ein sofortiger Kredit eingeräumt werden, dessen Rückzahlung sukzessive durch die vorgesehenen zusätzlichen Warenlieferungen erfolgen sollte; dabei wurde als weitere Sicherheit eine Garantie der Finnlands Bank offeriert.

Angesichts der gegenwärtigen politischen Lage Finnlands zeigte es sich jedoch als äusserst schwierig, Finnland die gewünschte finanzielle Hilfe in Aussicht zu stellen. Andererseits wurde es aber auf schweizerischer Seite aus Gründen, die nachstehend noch dargelegt werden, als durchaus wünschbar erachtet, die von Finnland angebotenen zusätzlichen Mengen Zellulose zu beziehen. Um indessen vor allem eine Kreditgewährung zu vermeiden, hat man sich schweizerischerseits entschlossen, Finnland ein kleines, jedoch praktisch mit keinen Risiken verbundenes Zugeständnis einzuräumen und Finnland auf dem Wege über die Clearingbefreiung für die eine Hälfte der zusätzlichen Zelluloselieferung, deren Bezahlung in Schweizerfranken ausserhalb des finnisch-schweizerischen Clearings vorgesehen ist, entgegenzukommen; dabei bleibt es Finnland überlassen, sich allenfalls für diese Zahlungen rein privatwirtschaftliche, bankmässige Vorschüsse auf Grund konkreter Lieferverträge zu verschaffen. Auf diese Weise ist es vollständig gelungen, einerseits

- 2 -

ohne irgendwelche staatliche Kreditoperation durchzukommen und andererseits auch dem finnischen Kreditansuchen auszuweichen, ohne dass auf finnischer Seite der Eindruck erweckt wurde, die Schweiz hätte Finnland in einem für dieses Land äusserst kritischen Zeitpunkt eine Absage erteilt. Das Finnland eingeräumte Zugeständnis kann übrigens umso mehr verantwortet werden, als der zur Zahlung ausserhalb Clearing freigegebene Betrag von 3,3 Millionen Schweizerfranken sehr wahrscheinlich dazu verwendet wird, um in der Schweiz dringende Käufe zu tätigen. Andererseits ist auch die ökonomische Lage Finnlands zu berücksichtigen, indem Finnland von jeher seine traditionellen Holzveredlungsprodukte zur Hauptsache nach den Ländern der westlichen Hemisphäre geliefert hat. Sodann ist vom Standpunkt der starken monopolartigen Stellung Schwedens in der Belieferung des schweizerischen Marktes jedes Quantum Zellulose aus Finnland sehr erwünscht, umso mehr als es trotz allen Anstrengungen bis anhin der Schweiz nicht gelungen ist, aus andern Drittstaaten Zellulose in grössern Mengen erhältlich zu machen. Die vereinbarten zusätzlichen Lieferungen an finnische Zellulose sind daher auch geeignet, für die mit Schweden aufgenommenen Verhandlungen eine günstige Ausgangsposition zu schaffen. Im übrigen ist die Verkäuflichkeit der zusätzlich zu liefernden finnischen Zellulose durch abgeschlossene Kontrakte bereits gesichert, sodass sich ein Absatzproblem für diese Zellulose nicht stellt.

III.

Finnischerseits wurden ferner die zusätzlichen Zelluloselieferungen von einer Erhöhung des Finnland eingeräumten Clearingüberzuges von bisher 3 auf 5 Millionen Schweizerfranken abhängig gemacht. Auch auf dieses Begehren ist schweizerischerseits nicht eingetreten worden. Indessen hat sich die Schweiz bereit erklärt, für die mit Bezahlung über das finnisch-schweizerische Clearing erfolgenden zusätzlichen Zelluloselieferungen im Betrage von 3,3 Millionen Schweizerfranken die vereinbarten Kontingente für die Ausfuhr schweizerischer Waren nach Finnland entsprechend zu erhöhen, und zwar das Kontingent für elektrische Maschinen, Apparate, Instrumente von bisher 8 auf 10,8 Millionen Franken und das Kontingent für pharmazeutische Präparate von bisher 1 auf 1,5 Millionen Franken. Sodann hat sich die Schweiz auf finnischen Wunsch hin bereit erklärt, den interessierten schweizerischen Exporteuren im Umfange der vorerwähnten Kontingenterhöhungen die Exportrisikogarantie ebenfalls zuzusichern, was sie auf Ansuchen der Exporteure ohnehin hätte tun müssen.

IV.

Im Hinblick darauf, dass das zurzeit geltende Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr mit Finnland am 31. Mai d.J. abläuft und es sich als unmöglich erweist, innert nützlicher Frist neue Verhandlungen aufzunehmen, ist anlässlich der erwähnten Besprechungen in Aussicht genommen worden, das Abkommen vom 7. Juni 1947 um 2 bis 3 Monate zu verlängern und die vereinbarten Kontingente pro rata temporis zu erhöhen. Diese Ausdehnung der Gültigkeit des bisherigen Abkommens über den 31. Mai 1948 hinaus wird es der Schweiz ermöglichen, die weitere Entwicklung ruhig abzuwarten und das vorzeitige Eingehen neuer Risiken möglichst hinauszuschieben."

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

- 3 -

Von diesem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, die Geltungsdauer des Abkommens vom 7. Juni 1947 um 2 bis 3 Monate zu verlängern unter gleichzeitiger Erhöhung der Kontingente pro rata temporis.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10), an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

